
Stadt Aurich

Bebauungsplan Nr. 367
„Westlich im Timp“

Abwägung

der Anregungen und Bedenken gem. § 3 (1) BauGB i. V. m. § 4 (1) BauGB
Stand 08.07.2020

Stellungnahmen	Seite
I. Stellungnahmen von Trägern mit Hinweisen und Anregungen	2
1. Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz	2
2. LGLN, Katasteramt	6
3. Forstamt Neuenburg	6
4. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich.....	6
5. NLWKN Betriebsstelle Aurich.....	7
6. OOWV	7
7. Telekom.....	9
8. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	10
9. NABU Gruppe Aurich	10
10. EWE Netz GmbH.....	14
II. Stellungnahmen von Trägern ohne Hinweise und Anregungen.....	16
11. Stadt Aurich, FD 24.....	16
12. IHK Emden	16
III. Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB	17
1. Einwender 1	17
2. Einwender 2	18
3. Einwender 3	20
4. Einwender 4	21

I. Stellungnahmen von Trägern mit Hinweisen und Anregungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
1. Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz Stellungnahme vom 27.03.2020		
Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:		
<u>Wasserrechtliche Belange:</u> Meiner Unteren Wasserbehörde ist ein Oberflächenentwässerungsentwurf für die beiden B-Pläne 333 „Östlich Im Timp“ und 367 „westlich Im Timp“ inkl. hydraulischer Nachweise der Vorflut, Regenrückhaltung, Drosselung und des Notüberlaufs zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Des Weiteren muss der Entwurf sämtliche Unterlagen für die geplante Gewässerumlegung enthalten. Eine Vorabstimmung mit meiner Unteren Wasserbehörde hinsichtlich beizubringender Unterlagen etc. wird empfohlen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Entwässerungsantrag wird im weiteren Verfahren vorgelegt.	Kenntnisnahme
<u>Brandschutzrechtliche Belange:</u> Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800 l/Min. bzw. 48 m ³ /Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Aurich vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer, Herrn Wilts, und dem zuständigen Stadt- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungsplanung. Eine Verlegung der Versorgungsleitungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Ringschluss sowie ein Hydrantenabstand zu den Gebäuden von weniger als 150 m ist möglich.	Kenntnisnahme
Kann die Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserleitung abgedeckt werden, kann das Löschwasser durch a) einen Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeleistung, b) einen Löschwasserteich nach DIN 14210, c) eine Entnahmestelle aus einem öffentlichen wasserführenden Gewässer im Sinne der DIN 14210, oder d) einen unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 vorgehalten werden. Die Größe und Ausbildung der Löschwasserversorgung ist mit meinem Brandschutzprüfer abzustimmen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungsplanung und wird daher an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.	Kenntnisnahme
<u>Abfall- und bodenschutzfachliche Belange:</u> Dem Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass Wendehammer geplant sind. Jedoch sind dem Bebauungsplan teilweise keine Bemaßungen zu entnehmen. Außerdem ist nicht ersichtlich, ob	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Als Bemessungsfahrzeug wird in der Stadt Aurich das 3-achsige	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Sammelplätze für Müllbehälter vorgesehen sind. Hierzu ist folgendes zu beachten und der Bebauungsplan entsprechend zu berücksichtigen:</p> <p>In den Bebauungsplänen sind Wendehammer eingezeichnet, die aus meiner Sicht über nicht ausreichend große Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge verfügen. Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen am Ende der Straße zu wenden. Dafür ist ein Wendekreis mit einem Durchmesser von mindestens 18 m oder ein ausreichend dimensionierter Wendehammer für das Wenden der Müllsammelfahrzeuge erforderlich.</p>	<p>Müllfahrzeug herangezogen. In Abstimmung mit dem Entsorgungsbetrieb wurde von der Stadt Aurich ein flächensparender Wendehammer für das Stadtgebiet entwickelt, der bereits in mehreren Baugebieten Anwendung findet.</p>	
<p>Des Weiteren sind im Bebauungsplan Sackgassen eingezeichnet, bei denen die Anzahl von Stellflächen für Abfallgefäße der Anwohner nicht ersichtlich ist. Bei der Bemessung der Anzahl der Stellflächen bitte ich zu berücksichtigen, dass an einem Abfuhrtag zwei Abfallarten mit bis zu zwei Behältern je Haushalt zur Abfuhr bereitgestellt werden können. Die Abfallgefäße sind außerdem parallel zur Fahrbahn aufzustellen.</p>	<p>Der Hinweis auf die Müllstandorte ist in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Zudem wird im Hinweis H.2 auf eine entsprechende Pflicht zur Bereitstellung der Abfallbehälter verwiesen.</p> <p>Da der Bebauungsplan keine Parzellierung der Grundstücke vorgibt und dementsprechend die Grundstücksein- und -ausfahrten nicht bekannt sind, wurden im B-Plan auch keine Standorte für Müllsammelstellflächen vorgegeben.</p> <p>Es handelt sich bei der Planung im Wesentlichen um eine Einfamilienhausplanung, wo ausreichend Platz zur Verfügung steht, die Müllgefäße am Tag der Müllabfuhr vor den Grundstücken im Straßenraum aufzustellen.</p> <p>Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Die genaue Dimensionierung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.</p>	Kenntnisnahme
<p>Ich weise darauf hin, dass sich im Plangebiet Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung befinden. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der „guten fachlichen Praxis“ (§ 17 BBodSchG) stellt keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) dar. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als Download im Internet eingestellt (unter www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > GeoBerichte).</p>	<p>Die Planung berücksichtigt das Vorhandensein schutzwürdiger Böden. Auch aus diesem Grunde wurden öffentliche und private Grünflächen ausgewiesen, um hier jegliche Eingriffe in die Böden zu vermeiden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in den Bereichen, die direkt durch Bebauung oder Straßenbau in Anspruch genommen werden, die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Plaggenesche verloren geht. Diese Eingriffe in den Boden werden speziell bei der Eingriffs- und Ausgleichsermittlung beachtet. Eine gesonderte bodenkundliche Baubegleitung</p>	Kenntnisnahme


Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</p>	<p>wird daher nicht für notwendig gehalten. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist aufgrund der zeitlich nicht absehbaren Dauer der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht umsetzbar. Der Umweltbericht wird daher um einen Hinweis zum Bodenschutz ergänzt. Die Stadt Aurich wird im Zuge der Eigenverantwortlichkeit diese Hinweise bei der Gestaltung der öffentlichen Flächen beachten. Die privaten Bauherren erhalten diese Hinweise mit der Baugenehmigung ausgehändigt.</p>	
<p>Folgende Hinweise sollten in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird. - Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei der Baumaßnahme anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich. - Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. - Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. <p>Werden im Rahmen von Baumaßnahmen Recycling-schotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzel-fallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</p>		
<p><u>Belange aus raumordnerischer Sicht:</u> Wie in der Vorbesprechung zu den Vorabentwürfen am 20.01.2020 bereits erwähnt, sind die Ausschnitte aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 für den Landkreis Aurich veraltet. Es wird in der Begründung zum B-Plan noch eine veraltete Darstellung aus dem Entwurfsstadium verwendet. Dies gilt es zu korrigieren. Zudem gibt es kein RROP 2019. Das aktuell gültige Regionale Raumordnungsprogramm heißt "Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich (RROP 2018 LK Aurich)". Dies gilt es ebenso im Text und in der Bildunterschrift zur zeichnerischen Darstellung zu korrigieren.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend angepasst und die aktuell gültige Fassung des RROP 2018 wird verwendet.</p>	Berücksichtigung
<p><u>Naturschutzfachliche Belange:</u> Es fehlen als Anlage bei den Planungsunterlagen die Berichte zu sowohl der Brutvogel- als auch der Bio-otypenkartierung. Es wird angeraten, diese mit zugänglich zu machen. Bzgl. der Bio-otypenkartierung hat diese laut genanntem Datum in der Begründung im November stattgefunden. In diesem Falle wäre eine eindeutige Aussage zu ggf. betroffenen bedrohten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet nicht möglich. Auch aus diesem Grund kann die Einsicht des Gutachtens selbst hilfreich sein.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Unterlagen zur Brutvogelkartierung wird im nächsten Verfahrensschritt mit ausgelegt. Die Biotopkartierung lag bei, eine Beschreibung der Bio-otypen erfolgt im Umweltbericht. Eine erneute Begehung wurde Ende April 2020 durchgeführt.</p>	Berücksichtigung
<p>Es wird angeregt, die Festsetzung 11.2 der Begründung derart zu ergänzen, dass die zu pflanzenden Bäume auch langfristig zu erhalten sind. Dies schließt eine Neupflanzung bei Abgang mit ein.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung und die Begründung werden dahingehend ergänzt.</p>	Berücksichtigung
<p>Die Ausgleichsmaßnahmen sollten zeitnah mit meiner Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Es wird nahegelegt, ein passendes Kompensationskonzept mit Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen und die Flächen dauerhaft zu sichern. Dies kann z.B. über eine Verpflichtungserklärung erfolgen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Bauleitplanverfahren festgelegt und mit der UNB abgestimmt.</p>	Berücksichtigung
<p>Für den Verlust an Höhlenbäumen, in denen nachweislich Brutvorgang registriert wurde, wird eine Kompensation mittels Nistkästen vorgeschlagen. Insbesondere bei den Arten Kohl- und Blaumeise werden diese in der Regel sehr gut angenommen. Bei dem Verweis auf verbleibende Bäume in der Umgebung mit potentiellen Nisthöhen besteht die</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anregung, Nistkästen an benachbarten Bäumen im Bereich des Durchbruchs anzubringen, wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.</p>	Berücksichtigung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
Annahme, dass sämtliche geeignete Höhlen bereits genutzt werden.		
2. LGLN, Katasteramt Stellungnahme vom 12.03.2020		
Zu den oben genannten Bebauungsplänen wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den Vorentwurf der o.g. Bebauungspläne (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: Die Planunterlagen für die Bebauungsplanentwürfe sind nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlagen den Anforderungen des oben genannten Erlasses entsprechen. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden	Der Anregung zur Planunterlage wird nicht gefolgt. Die Verwaltungsvorschrift zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) enthält lediglich eine Regelfall-Empfehlung für die Planunterlage des Flächennutzungsplans. Die Stadt Aurich verwendet hier jedoch im Allgemeinen nicht die AK5 oder TK25, sondern die Liegenschaftskarte. Die Verfahrensvermerke entsprechen der in der Stadt Aurich üblichen Art der Darstellung und werden nicht verändert.	Keine Berücksichtigung
3. Forstamt Neuenburg Stellungnahme vom 26.03.2020		
Am Dienstag, 24.03.2020 habe ich die Fläche im o.g. Plangebiet begangen. Ich konnte nicht feststellen, dass im Plangebiet Wald i.S. des § 2 (3) NWaldLG aufstockt. Eine weitere Stellungnahme meinerseits erfolgt daher nicht. Hinweis: Lt. Luftbild könnte in Teilbereichen auf Flurstück 100-5 Flur Wald i.S. des § 2 (3) NWaldLG aufstocken. Lt. Planunterlage ist auf dem Flurstück 99-2 Flur 2 eine Regenrückhaltung geplant. Konflikte zwischen beiden Nutzungen sind allerdings m.E. nicht zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
4. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich Stellungnahme vom 18.03.2020		
Die o.a. Plangebiete befinden sich im Bereich der Landesstraße 1 und im Nahbereich der geplanten Ortsumgehung B210neu. Die Belange meiner Dienststelle werden somit berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Zum Bebauungsplan Nr. 367 bestehen keine Bedenken. Hinweisen möchte ich aber auf die Abstimmung evtl. erforderlicher Umwelt- bzw. Kompensationsmaßnahmen. Diese sind im weiteren Verfahren mit mir abzustimmen, soweit Belange der Bundes- und Landesstraßen berührt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Belange der Bundes- und Landesstraßen sind nicht berührt.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
5. NLWKN Betriebsstelle Aurich Stellungnahme vom 25.03.2020		
Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
- Bei einer Verlegung eines Gewässers II. Ordnung („Haxtumer Schloot“) ist nach Herstellung des neuen Gewässers seitens des I. Entwässerungsverband Emden der neue Gewässerverlauf dem NLWKN - Bst. Aurich mitzuteilen. Der neue Gewässerverlauf wird dann in die offiziellen Karten übernommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
- In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Zuge der Bebauungsplanung wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt.	Berücksichtigung
- Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers in den weiteren Planungen zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge Erschließungsplanung wird ein Entwässerungskonzept erstellt, das auch die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
6. OOWV Stellungnahme vom 17.03.2020		
Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
§ 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.		
Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Straßenraum ist ein 2,0 m breiter Grünstreifen zur Unterbringung der Versorgungsleitungen vorgesehen.	Kenntnisnahme
Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75-%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Sicherung der Löschwasserversorgung durch den leitungsgebundenen Anteil wird beim OOWV angefragt werden.	Berücksichtigung


Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Wasserversorgungsnetz (leitungsgelunden) besteht durch den OOWV nicht.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgelundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p>		
<p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.-Nr.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.</p> <p>Anlage: Planausschnitt</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>7. Telekom Stellungnahme vom 25.03.2020, Christian Diedrich</p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
8. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 19.03.2020		
Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
9. NABU Gruppe Aurich Stellungnahme vom 03.04.2020		
Der Vorentwurf zur Begründung des Bebauungsplanes enthält neben den Regelungen zu Anpflanzungen, zum Wallhecken- und Gewässerschutz etc., erfreulicherweise auch Vorgaben für die Begrünung von Flachdächern von Hauptgebäuden, Garagen und Carports mit einer Dachneigung bis 10° auf einem Flächenanteil von mindestens 80 %.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Die Bebauungsplanung bereitet erhebliche Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhafts im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Boden-Versiegelung sowie durch Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und der wild lebenden Pflanzen- und Tierwelt vor. Da bei der Betrachtung des Landschaftsbildes die Auswirkungen der B-Plan-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser findet aus folgenden Gründen keine Berücksichtigung: Die Einstufung des Landschaftsbildes nach Breuer erfolgt nach den Vorgaben gemäß Informationsdienst Naturschutz Nds. 1/94. Hiernach wird	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Gebiete Nr. 367 und Nr. 333 im Zusammenhang werden müssen, liegt anders als im Umweltbericht auf Seite 38 dargestellt, durch den großflächigen Verlust von Offenlandschaft sehr wohl ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild vor, der darum auch kompensationspflichtig ist.</p>	<p>das Landschaftsbild in drei Wertstufen eingeteilt. Nach den dort genannten Kriterien würde der Planbereich in die Wertstufe 2 eingestuft, da zwar die naturräumlichen Besonderheiten noch vorhanden, aber aufgrund der starken Einschnürung innerhalb der Siedlungsbereiche vermindert sind. Aber auch Siedlungsbereiche, in denen naturräumliche Elemente noch ortsbildprägend sind, so wie im Plangebiet die Wallhecken, werden in diese Wertstufe eingestuft. Somit findet durch die Planung zwar eine Veränderung des Landschaftsbildes statt, jedoch keine, die eine erhebliche Beeinträchtigung mit der Folge der Kompensationsbereitstellung hervorruft. Die von Breuer geforderten Ausgleichsmaßnahmen für Landschaftsbildbeeinträchtigungen wie eine Eingrünung des Plangebietes auf der gesamten Länge zum unbesiedelten Bereich wird durch die Festsetzungen der Wallhecken ohnehin sichergestellt.</p>	
<p>Aufgrund der Erfahrungen mit bestehenden Baugebieten ist davon auszugehen, dass die den Naturschutz betreffenden textlichen Festsetzungen vielfach nicht beachtet werden oder falsch umgesetzt werden (z. B. nicht fachgerechte Gewässerunterhaltung durch Private). Zur Abwendung ökologischer Schäden ist eine intensive Kontrolle der ordnungsgemäßen Beachtung der diesbezüglichen textlichen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan notwendig.</p> <p>Dazu ist die Stadt aber nicht in der Lage (oder nicht willens?), wie ein Blick in bestehende Baugebiete mehr als deutlich zeigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der NABU hat folgende Forderungen:</p>		
<p>1. Es ist zu begründen, ob die derzeit stagnierende Bevölkerungsentwicklung der Stadt Aurich die Ausweisung des von dem B-Plangebiet Nr. 367 zusammen mit dem B-Plan-Gebiet Nr. 333 gebildeten sehr großen Bebauungsareales rechtfertigt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Stadt Aurich erstellt derzeit ein Siedlungsentwicklungskonzept, das Aussagen zur mittel- und langfristigen Siedlungsentwicklung trifft. Darin wird hergeleitet, dass aufgrund der Bevölkerungsentwicklung unter Berücksichtigung der Veränderung der Haushaltsgrößen ein entsprechender Bedarf an Baulandbereitstellung besteht. Dieser soll vor allem auf den zentralen Siedlungsbereich</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
	<p>konzentriert werden. Für die räumliche Verteilung wurden konkrete Flächen bewertet, die mittelfristig entwickelt werden sollen. Die Flächen im Timp gehören dazu.</p> <p>Die Begründung wird um die Darstellungen aus dem Siedlungsentwicklungskonzept ergänzt.</p>	
2. Sämtliche das Plangebiet begrenzende Wallhecken sind im Hinblick auf Verstöße gegen Wallheckenschutzbestimmungen zu überprüfen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser findet aus folgenden Gründen keine Berücksichtigung:</p> <p>Die Überprüfung von bestehenden Verstößen gegen den Wallheckenschutz ist nicht Aufgabe der Bebauungsplanung. Die Biotopkartierung liefert Hinweise auf die Veränderung von Wallheckenbereichen.</p>	Keine Berücksichtigung
3. Schutzstreifen entlang der Wallhecken sind nach Möglichkeit in die öffentliche Hand zu überführen.	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schutzstreifen zur Wallhecke im Norden und im Westen liegen alle im Bereich des Regenrückhaltebeckens und der öffentlicher Grünflächen.</p>	Kenntnisnahme
4. Es ist ein Zeitplan für periodisch wiederkehrende Kontrollen vorzusehen.	<u>Klärung mit der Stadt</u>	
5. Es ist zu prüfen, ob die Kläranlage Aurich-Haxtum im Hinblick auf die künftigen Zusatzbelastung hinreichend gut ausgelegt ist, dass keine zusätzlichen Geruchbelästigungen auftreten.	<p>Die Kläranlage ist ausreichend dimensioniert.</p> <p>Das Thema Geruch wird im Rahmen des Geruchsgutachtens abgearbeitet.</p>	Berücksichtigung
6. Aufgrund des sich rasant ausbreitenden Eschentriebsterbens sollte auf keinen Fall die im Vorentwurf zur Begründung des Bebauungsplanes auf Seite 41 in der Pflanzvorschlagsliste I (Baumarten) genannte Art Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) gepflanzt werden. Ich bitte stattdessen die Silber-Weide (<i>Salix alba</i>) aufzunehmen (für feuchtere Standorte).	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Esche <i>Fraxinus excelsior</i> ist in den Listen auf S. 81 und 83 nicht aufgeführt. Auf Wallhecken ist die Silberweide <i>Salix alba</i> nicht landschaftsgerecht; zur Waldrandbepflanzung ist die Silberweide ebenfalls nicht geeignet.</p> <p>In die Liste der standortgerechten heimischen Arten in Kap. 14 wird die Silberweide mit aufgenommen. Aufgrund der unbegrenzten Rechtskraft des Bebauungsplans und damit langfristigen Festsetzungen wird die Esche nicht wegen der derzeit bestehenden Krankheit gestrichen.</p>	Teilweise Berücksichtigung
7. Kompensationsmaßnahmen sind für beide B-Plangebiete in der näheren Umgebung zum	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Kommentiert [KG(1)]: ?

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Eingriffsraum in den Ortschaften Extum, Haxtum und/oder Rahe umzusetzen</p>	<p>Die Kompensationsflächen werden bis zum Entwurf des Bebauungsplans bestimmt. Die Stadt Aurich ist bemüht, möglichst naheliegende Flächen und ökologisch geeignete Maßnahmen als Kompensation festzulegen.</p>	
<p>8. Wünschenswert wäre es, wenn für Kompensationszwecke das dreieckige, ca. 1,35 ha große Flurstück 26/1 der Flur 3 in der Gemarkung Extum erworben werden könnte. Auf wesentlichen Teilen des Flurstücks erstreckt sich eine deutlich ausgeprägte Geländesenke, die als eine Pingoruine einzuordnen ist.</p>  <p>Hier ließe sich mit relativ geringem Maschineneinsatz und ohne großen Kostenaufwand eine Vernässung der Mulde herbeiführen. Es entstünde ein aus naturschutzfachlicher Sicht sehr interessantes temporäres Kleingewässer von nicht unbedeutender Größe. Der Moorboden in der Senke darf nicht angetastet werden. Es wäre lediglich erforderlich, eine Teilstrecke des Grabens an der südwestlichen Flurstücksgrenze zu verrohren, um ein Auslaufen der Mulde zu unterbinden.</p> <p>Durch die Verrohrung würde die Oberflächenentwässerung der Oberlieger-Grundstücke sichergestellt und der Moorboden in der Senke vor einem weiteren Substanzverlust durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung geschützt. Weitere Gestaltungsmaßnahmen wären nicht erforderlich.</p> <p>Alle nicht von der Vernässung betroffenen Flächenanteile könnten weiterhin einer, wenn auch extensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung zugänglich bleiben. Die Maßnahme hätte also bei geringem Aufwand einen beträchtlichen ökologischen Nutzen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die genannte Fläche steht der Stadt Aurich derzeit nicht zur Verfügung. Da die Stadt Aurich durch vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen einen Ausgleichspool besitzt, soll auf diese, von der UNB bereits anerkannte Kompensationsflächen zurückgegriffen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
Die Geländesenke steht schon jetzt in den nassen Frühjahrsmonaten unter Wasser. Die landwirtschaftliche Nutzung ist dann bisher eingeschränkt möglich.		
9. Ich bitte um Erläuterung, aus welchen Gründen die Stadt Aurich der Küstenzone zugerechnet wird (siehe Vorentwurf zur Begründung, S. 12 und 13).	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Die Einordnung wird geändert.	Berücksichtigung
10. Auf Seite 33 Vorentwurf Begründung heißt es, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten sind. Gemeint ist wohl § 44 Abs. 1 BNatSchG.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigung
11. Der NABU bittet um Beteiligung im Verfahren zur Oberflächenentwässerungsplanung.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
10. EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 20.03.2020		
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>		
<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

II. Stellungnahmen von Trägern ohne Hinweise und Anregungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
11. Stadt Aurich, FD 24 Stellungnahme vom 26.03.2020		
Aus Sicht des Fachdienstes 24 wird als Stellungnahme abgegeben: Keine Anregungen und Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
12. IHK Emden Stellungnahme vom 27.03.2020		
Den Planungsentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

III. Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
1. Einwender 1 Stellungnahme vom 25.03.2020		
Anbei unsere Bedenken:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Frau Heimlich teilte bei unserem im Rathaus mit, dass die Straßen die zusätzlichen Autos problemlos verkraften könnte. Ich würde gerne die Berechnungen dazu sehen – insbesondere zu Stoßzeiten der Schulen ist bereits jetzt von Rahe bis zum Kreisverkehr bei der KVHS Stau.	Verkehrskennwerte. Leistungsfähigkeit Knotenpunkte	
Ebenso bezweifele ich, dass die Infrastruktur bei der Kita und Schule Upstalsboom ausreicht. Gibt es dazu schriftliche Überlegungen?	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es gibt derzeit noch keine schriftlichen Überlegungen, aber das Problem ist bekannt und wird im weiteren Verfahren bearbeitet.	Berücksichtigung

Kommentiert [KG(2)]: ?

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>2. Einwander 2 Stellungnahme vom 26.03.2020 Diese Stellungnahme wurde am 26.03.2020 um 11:05 Uhr von Frau Marianne Gerdas, FD 21 Planung aufgenommen und gegengezeichnet. Herr Ubben teilt diese Stellungnahme ebenfalls mit Herrn Sander, der an diesem Termin nicht teilnehmen konnte.</p>		
<p>Herr Ubben gab folgendes zu Protokoll:</p>		
<p>Das für beide Baugebiete vorgesehene Regenwasserrückhaltebecken im Westteil des Gebietes Nr. 367 sollte so geplant werden, dass von ihm keine Stechmückenplage zu erwarten ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Stechmücken bevorzugen flache, stehende Gewässer und wechselfeuchte Gebiete. Das Regenrückhaltebecken wird nach dem Stand der Technik angelegt. Es besteht aus zwei Teilen. Der südliche Teil des Beckens weist einen Dauerwasserstand von 1,10 m auf und wird bei jedem Regenereignis durchströmt. Dadurch wird die Mückenpopulation nicht begünstigt. Im nördlichen Bereich wird ein Trockenbecken angelegt, das nur zu Zeiten mit hohen Niederschlag überflutet wird. Um die Vernässung der Sohle zu verhindern wird die Beckensohle mit Gefälle und Abflussmulde zum südlichen Teil ausgebildet. Somit kann das Wasser vollständig abfließen. Diese Maßnahmen sollten die Ansiedlung von Mücken minimieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Herr Ubben gab folgendes zu Protokoll: Zu dem Bebauungsplan Nr. 333 soll vom Sichterweg ein Zugang geschaffen werden, über den das eigentliche Baugebiet sowie auch ein Rad-/ Fußweg erreicht werden soll. Eine Notwendigkeit hierfür besteht nicht. Denn das neue Baugebiet kann von der Straße „Im Timp“ gut erreicht werden. Auch für einen Rad-/ Fußweg auf dem Grünstreifen parallel zum Wallheckenweg besteht kein Bedarf. Ohne Rad- und Fußweg könnte der Grünstreifen für eine natürliche Entwicklung als Ausgleich für den Eingriff durch das Baugebiet genutzt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Anlage einer Radwegeverbindung ist, hier im Nahbereich zum Baugebiet, das insbesondere für Senioren geschaffen wird, kurze Rundwanderwege zu ermöglichen. Für diese, aber auch für sonstige Anwohner wie Familien mit Kindern können so kurze Verbindungen durch den Grünzug geschaffen werden, der Grünzug wird somit Teil des erlebbareren Siedlungsbereiches.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Kommentiert [KG(3)]: Es ist vermutlich der 367 gemeint?

Ein Zugang vom Sichterweg würde für unsere ruhige Wohnstraße mehr Verkehr bedeuten. Im empfehle, auf den Zugang und den unnötigen Rad-/Fußweg zu verzichten. Es sollten die Kosten hierfür eingespart werden.

Der Sichterweg ist eine öffentliche Straße, die nicht nur durch Anwohner genutzt werden kann. Insbesondere die schwachen Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer sollten diese öffentliche Straßenfläche mit nutzen können. Es kann daher in keinster Weise von einem unnötigen Rad/Fußweg gesprochen werden, vielmehr kann diese Wegeverbindung zu einer wesentlichen Lebensqualitätssteigerung für schwache Verkehrsteilnehmer beitragen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
3. Einwender 3 Stellungnahme vom 27.03.2020		
<p>Hiermit unterstützen wir als Eigentümer der Wohnimmobilie Wallheckenweg 19, 26605 Aurich, die protokollierte Eingabe von J. Ubben und W. Sander. Auf diesem Wege schließen wir uns dem im Protokoll aufgeführten Inhalten und Angaben ausnahmslos an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Stechmücken bevorzugen flache, stehende Gewässer und wechselfeuchte Gebiete. Das Regenrückhaltebecken wird nach dem Stand der Technik angelegt. Es besteht aus zwei Teilen. Der südliche Teil des Beckens weist einen Dauerwasserstand von 1,10 m auf und wird bei jedem Regenereignis durchströmt. Dadurch wird die Mückenpopulation nicht begünstigt. Im nördlichen Bereich wird ein Trockenbecken angelegt, das nur zu Zeiten mit hohen Niederschlag überflutet wird. Um die Vernässung der Sohle zu verhindern wird die Beckensohle mit Gefälle und Abflussmulde zum südlichen Teil ausgebildet. Somit kann das Wasser vollständig abfließen. Diese Maßnahmen sollten die Ansiedlung von Mücken minimieren.</p> <p>Ziel der Anlage einer Radwegeverbindung ist, hier im Nahbereich zum Baugebiet, das insbesondere für Senioren geschaffen wird, kurze Rundwanderwege zu ermöglichen. Für diese, aber auch für sonstige Anwohner wie Familien mit Kindern können so kurze Verbindungen durch den Grünzug geschaffen werden, der Grünzug wird somit Teil des erlebbaren Siedlungsbereiches.</p> <p>Der Sichterweg ist eine öffentliche Straße, die nicht nur durch Anwohner genutzt werden kann. Insbesondere die schwachen Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer sollten diese öffentliche Straßenfläche mit nutzen können. Es kann daher in keinsten Weise von einem unnötigen Rad/Fußweg gesprochen werden, vielmehr kann diese Wegeverbindung zu einer wesentlichen Lebensqualitätssteigerung für schwache Verkehrsteilnehmer beitragen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
4. Einwender 4 Stellungnahme vom 20.04.2020		
Zu den Entwürfen der vorgenannten Bebauungspläne nehme ich wie folgt Stellung:		
<p><u>1. Entwässerung der Grundstücke Wallheckenweg Nr. 13, 15, 17 und 19</u></p> <p>In den 1970-er Jahren hat der ehemalige Meliorationsverband Aurich im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 367 Dränleitungen verlegt. Dabei wurde ein Dränstrang über den die vorgenannten Grundstücke begrenzenden Wall hinaus verlängert. Damit konnte die Entwässerung dieser zum Wall hin abfallenden, einer starken Vernässung ausgesetzten Grundstücke verbessert werden. Mit Sicherheit wird dieser zum Haxtumer Schloot verlaufende Dränstrang im Zuge der Bebauung gemäß Bebauungsplan Nr. 367 mit der Errichtung der Häuser, durch den Straßenbau und durch die Verlegung von Leitungen und Kabeln durchtrennt. Als Ersatz wird vorgeschlagen, in dem Grünstreifen auf der Südseite des Walls eine neue Dränleitung mit Gefälle von der Straße „Im Timp“ zum Regenwasserrückhaltebecken zu verlegen. Dies sollte in einem solchen Abstand zum Wall geschehen, dass für die Flächen auf der Nordseite des Walls noch eine Dränwirkung erreicht werden kann.</p> <p>Es wird empfohlen, hierzu den Landschafts- und Kulturverband Aurich einzuschalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der Entwässerungsplanung wird die Anlage eines Grabens in der Grünfläche im Norden des Bebauungsplans in Ost - West-Richtung zum Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die Verlegung einer Dränleitung ist daher nicht notwendig, da offene Gräben ohnehin eine entwässernde Wirkung besitzen.</p> <p>Der Landschafts- und Kulturverband Aurich ist im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zuge der Bauleitplanung beteiligt.</p>	Kenntnisnahme
<p><u>2. Grünstreifen zwischen den Ortsteilen Extum und Haxtum</u></p> <p>Der alte Flächennutzungsplan der Stadt Aurich sah vor, den Grüngürtel zwischen den Ortsteilen zu erhalten, um das typische Landschaftsbild und die Identität der einzelnen Ortsteilbezirke zu sichern.</p> <p>Die Bebauungspläne Nr. 333 und Nr. 367 weisen nunmehr einen Grünzug aus, der die Abgrenzung zwischen den Ortsteilen Extum und Haxtum verdeutlichen soll. Gemäß Bebauungsplan Nr. 367 soll parallel zum Wallheckenweg ein etwa 30 m breiter Grünstreifen erhalten bleiben, der vom Sichterweg aus über eine Durchfahrt mit Zugang zum geplanten Baugebiet erreicht werden kann und mit einem Rad-/Fußweg ausgestattet werden soll.</p> <p>Es wird empfohlen, auf die Durchfahrt und auf den Rad-/Fußweg zu verzichten. Der Grünstreifen könnte dann voll für die Kompensation des durch das Baugebiet verursachten Eingriffs als Ausgleichsfläche für eine natürliche Entwicklung genutzt werden.</p> <p>Eine dringende Notwendigkeit für eine Durchfahrt und einen Rad-/Fußweg besteht nicht. Denn das</p>	<p>Die Hinweise werden nicht berücksichtigt aus folgenden Gründen:</p> <p>Der bisher gültige Flächennutzungsplan stellt zwischen den Ortsteilen Extum und Haxtum keine Grünfläche, sondern – entsprechend der vorhandenen Nutzung – Fläche für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Aufgrund der geänderten Planungsabsichten der Stadt Aurich wird die Fläche als Wohnbaufläche mit durchgehenden Grünflächen in Ost-Westrichtung festgesetzt.</p> <p>Die geplanten Grünstreifen dienen zum einen zur Gliederung der Ortsteile in Aurich, sollen aber auch erlebbare und nutzbare Grünverbindungen für die Anlieger und Besucher sein. Hierzu ist die Anlage von Fuß- und Radwegen innerhalb der naturnahen Grünfläche vorgesehen. Eine Anrechnung auf die Kompensations-</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>neue Baugebiet kann von der Straße „Im Timp“ von den Anwohnern, von Feuerwehr, Müllabfuhr etc. gut erreicht werden.</p> <p>Die Stadt könnte auf diese Weise Erschließungskosten einsparen.</p>	<p>flächen im Sinne des Naturschutzgesetzes ist nicht vorgesehen.</p>	
<p><u>3. Unterhaltungstreifen beiderseits des Haxtumer Schloots</u></p> <p>Die Baugebiete Nr. 333 und Nr. 367 werden durch den Haxtumer Schloot entwässert.</p> <p>Es handelt sich um ein Gewässer II. Ordnung des 1. Entwässerungsverbandes Emden. Laut Verbandssatzung ist beiderseits des Gewässers ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung Bepflanzung freizuhalten, um die Gewässerunterhaltung zu gewährleisten.</p> <p>Es wird der Stadt Aurich empfohlen, die betroffenen Anlieger von vorneherein auf die Beachtung dieser Verpflichtung hinzuweisen. Erfahrungsgemäß entstehen hierüber immer wieder Meinungsverschiedenheiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Entlang der Gewässer liegt nach der Satzung des 1. Entwässerungsverbandes Emden ein 10 m breiter Räum-uferstreifen; genauere Vorgaben hierzu macht die Satzung des Entwässerungsverbandes, die für alle Grundstückinhaber innerhalb des Entwässerungsverbandes verbindlich sind.</p> <p>Die textliche Festsetzung 10.4 regelt, was innerhalb dieser als B2 „Begleitgrün Wallhecken und Gewässer“ zulässig und unzulässig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>4. Regenrückhaltebecken im Gebiet Nr. 367</u></p> <p>Die Bebauung der Plangebiete Nr. 333 und Nr. 367 führt zu einer starken Versiegelung der Flächen, wodurch bei Starkregen der Haxtumer Schloot besonders stark belastet wird. Außerdem ist zu beachten, dass dieses Gewässers im Bereich der Straße „Haasnüst“ auf einer längeren Strecke verrohrt ist, und der Wasserabfluss durch dieses Nadelöhr beeinträchtigt werden kann. Die Anlegung eines Regenrückhaltebeckens ist insofern zu begrüssen. Es dient als Zwischenspeicher und kann den Haxtumer Schloot im Hochwasserfall entlasten.</p> <p>Das Becken soll für beide Plangebiete Nr. 333 und Nr. 367 im Planbereich Nr. 367 untergebracht werden.</p> <p>Es wird empfohlen, die Sohle des Beckens so tief anzulegen, dass bei Trockenwetter noch immer eine Wassertiefe von 70 bis 80 cm vorhanden ist. Eine Tiefe, die erfahrungsgemäß ein schnelles Verlanden durch Schilf, Röhricht etc. behindert und dazu beiträgt, dass sich das Becken nicht zu einer Brutstätte für Stechmücken entwickelt.</p> <p>Frage: Wo bleibt der Aushubboden?</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung zur Entwässerung berücksichtigt.</p> <p>Für die Anlage des Rückhaltebeckens wird zum späteren Zeitpunkt eine wasserrechtliche Genehmigung gestellt. Für die Genehmigung wird ein Bodenmanagement erstellt und dem Landkreis vorgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>5. Baugrunduntersuchungen im Gebiet Nr. 367</u></p> <p>Im Gebiet Nr. 367 war früher eine Senke vorhanden, die wintertags oft unter Wasser stand. Sie wurde später mit Boden aufgefüllt. Beim Befahren mit Erntefahrzeugen entstehen heute immer noch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden bei den Bodenuntersuchungen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen eingestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>tiefe Fahrspuren, die darauf hinweisen, dass es sich hier um weiche Untergrundverhältnisse handelt.</p> <p>Vermutlich haben wir es mit einer sogenannten „Pingo-Ruine“ zu tun, einer eiszeitlichen Senke, die nach der letzten Eiszeit nach Abschmelzen eines großen Eisblocks zunächst einen Teich bildete. In Ostfriesland konnten diese eiszeitlichen Bildungen an zahlreichen Stellen nachgewiesen werden. Sie haben sich im Laufe der Zeit mit Schlamm und ähnlichen weichen Bodenschichten aufgefüllt und bereiten Schwierigkeiten bei der Gründung von Gebäuden etc. Das Uhlenmoor in Aurich-Kirchdorf und auch die Senke in Rahe-Upstalsboom werden als Pingo-Ruinen gedeutet. Es wird empfohlen, den Untergrund im Planbereich Nr. 367 vor der Bebauung sorgfältig zu untersuchen.</p>		
<p><u>6. Hofstelle Fleßner</u> Vollständige Stellungnahme in der Abwägung Bebauungsplan Nr. 333</p>	<p>Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 333</p>	
<p><u>7. Verkehrliche Anbindung der Baugebiete Nr. 333 und Nr. 367, Ampelkreuzung an der Oldersumer Straße</u> Die Kreuzung „Oldersumer Straße - Im Timp“ ist bereits heute stark belastet. Das Überqueren der Oldersumer Straße und das Einbiegen in die Oldersumer Straße sind oft mit Schwierigkeiten verbunden; zeitweise bilden sich sogar längere Staus. Der Straßenverkehr auf der Straße „Im Timp“ wird sich durch die Baugebiete Nr. 333 und Nr. 367 sicherlich noch erhöhen und die Kreuzung Oldersumer Straße noch stärker belasten. Es wird angeregt, die o. g. Straßenkreuzung mit einer vollständigen Ampelanlage auszustatten, um den Verkehrsfluss zu verbessern.</p>	<p>Auswertung Verkehrsgutachten</p>	

Kommentiert [KG(4)]: ?